

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell A.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2027

1. Ausgangslage

In Ausführung der Bestimmungen von Art. 3, 67 und 75 des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG) legt der Grosse Rat jährlich den Steuerfuss für die natürlichen und juristischen Personen, den Satz für die Gewinnsteuer sowie für die Kapitalsteuern und die Reduktion des Gewinnsteuersatzes bei juristischen Personen für Gewinnanteile, welche im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, fest.

2. Erwägungen

Das Budget 2027 wie auch die Finanzplanung für die Jahre 2028-2031 zeigen einen namhaften Investitionsbedarf, zumindest zeigt die Erfolgsrechnung ausgeglichene Ergebnisse. Die Finanzierungszufüsse ab 2028 kann der Kanton nicht mehr vollumfänglich aus eigenen Reserven bestreiten, so dass Fremdkapital aufgenommen und der Kanton sich verschulden muss.

Die grössten Unsicherheiten im Planungszeitraum sind exogen gegeben und kaum von Seiten Kanton beeinflussbar. Die steigenden Gesundheitskosten aufgrund der demografischen Entwicklung, die wegfallenden Beiträge aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) sowie die unsichere Gewinnausschüttung der SNB sind für eine ausgeglichene Kantonsrechnung die grössten Herausforderungen.

Zumindest lässt sich bei den ordentlichen Steuereinnahmen aufgrund der Abschlüsse in den vergangenen Jahren und aufgrund der Hochrechnung 2026 feststellen, dass das im Vorjahr prognostizierte Wachstum beim Steuersubstrat um 4% erreicht wird.

Die Standeskommission hat 2024 eine Finanzstrategie erarbeitet und hat darauf abgestützt 2025 Massnahmen definiert, um das strukturelle Defizit bis 2029 zu überwinden. Dabei gilt es, im Spannungsdreieck gesunder Haushalt, staatliche Leistungen und Steuern die Balance zu finden. Der finanzielle Spielraum bleibt eng. Notwendige Investitionen sollen weiterhin ausgelöst werden. Sie müssen jedoch konsequent priorisiert werden. Es ist aber unvermeidlich, dass wiederkehrende, zwingende Ausgaben den Handlungsspielraum für andere Aufgaben einengen.

Die Standeskommission erachtet eine allgemeine Steuerhöhung als Massnahme als verfrüht. Zunächst werden die Massnahmen der Finanzstrategie umgesetzt. Für das Jahr 2028 ist eine Revision des Steuergesetzes vorgesehen, nachdem das Volk auf Bundesebene den Eigenmietwert abgeschafft hat. Deshalb beantragt sie dem Grossen Rat die Steuerparameter 2027 unverändert zu belassen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2027 einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 1. September 2026

Namens Landammann und Standeskommission

reg. Landammann:

Ratschreiber:

Angela Koller

Roman Dobler